

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Kreß GmbH
Zehn Morgen 12
63599 Biebergemünd-Wirtheim



Stand Januar 2010

1. Allgemeines und Geltungsbereich

- 1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

2. Angebot und Angebotsunterlagen

- 1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb von einer Woche anzunehmen.
- 2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung/Lieferung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.
- 3) Für Angebote, Entwürfe, Entwurfsarbeiten und sonstige Vorarbeiten des Lieferanten besteht kein Vergütungsanspruch gegen uns.
- 4) Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von unserer Bestellung ab, so sind wir an diese Abweichung nur gebunden, wenn dieser schriftlich zugestimmt wurde. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten, auch solche aus den Bestellungen zugrundeliegende Angebote oder anderweitige Schriftstücke, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Die Abnahme der Lieferung/Leistung, sowie die Bezahlung, stellen keine Zustimmung dar.
- 5) Die Ausführung unserer Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 2) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn in diesen - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesenen Bestellnummern, Artikelnummern, Projektnummern, Mengen, Einzelpreis sowie Nummer und Datum des Lieferscheins angegeben sind. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 3) Die im Preis enthaltene Mehrwertsteuer muss separat ausgewiesen werden. Jede Rechnung muss den gesetzlichen Vorschriften zum Vorsteuerabzug entsprechen. Der Lieferant haftet für etwaige Schäden wegen eines nicht durchführbaren Vorsteuerabzuges infolge der Nichterfüllung der gesetzlichen Vorschriften.
- 4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- 5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

4. Lieferzeit

- 1) Der Lieferant ist verpflichtet, den vereinbarten Liefertermin, bzw. die vereinbarte Lieferfrist einzuhalten. Teillieferungen/Teilleistungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Angegebene Liefertermine/Lieferfristen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Aushändigung der Liefersache am von uns angegebenen Bestimmungsort.
- 2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadenersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

5. Gefahrenübergang, Dokumente, Software und Verpackung

- 1) Die Lieferung hat frei Haus zu erfolgen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

- 2) Die Ware ist vom Lieferanten so ordnungsgemäß und zweckmäßig zu verpacken und zu verladen, dass die Unversehrtheit der Lieferung während des Verladens und dem Transport sicher gestellt ist.
- 3) Der Lieferant ist verpflichtet, Verpackungen aller Art zurückzunehmen. Er trägt hierbei die anfallenden Kosten für Verpackung, Beladung, Transport inklusive Zölle, Zollkosten, Steuern und Abgaben bis zu seinem Sitz und Entladung. Soweit der Lieferant die zurückgenommenen Verpackungen nicht verwendet, trägt er auch die Kosten der stofflichen Verwertung.
- 4) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummern, Artikelnummern und Projektnummern anzugeben.
- 5) Der Lieferant ist verpflichtet, uns die zum Gebrauch, zur Montage und zur Reparatur des Vertragsgegenstandes erforderlichen Anleitungen und Unterlagen unentgeltlich und vollständig zur Verfügung zu stellen. Der Gefahrenübergang findet erst bei der Übergabe der Ware am Bestimmungsort, bei Installations- und Montagearbeiten grundsätzlich erst mit der Abnahme statt.
- 6) An Software, die zum Lieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir neben dem Recht zur Nutzung haben wir in dem gesetzlichen Umfang (§§ 31 ff. UrhG) das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produktes erforderlichen Umfang.
- 7) Soweit die gelieferte Software in unserem Auftrag angefertigt wurde, also keine Standardsoftware darstellt, gehen sämtliche Rechte, insbesondere das Urheberrecht auf uns die Kreß GmbH über. Ohne unsere Zustimmung darf eine speziell für uns angefertigte Software nicht genutzt oder an Dritte vertrieben werden. Wir dürfen uns auch ohne ausdrückliche Vereinbarung oder Genehmigung Sicherungskopien erstellen.

6. Mängeluntersuchung und Mängelhaftung

- 1) Wir sind, soweit sich nichts anderes aus dem Vertrag ergibt, verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Entsprechen Teile des Lieferumfanges bei stichprobenartiger Überprüfung nicht unseren Vorschriften oder der handelsüblichen Beschaffenheit, so kann die ganze Lieferung zurückgewiesen werden. Erkannte Mängel werden wir dem Lieferanten so rasch als möglich anzeigen. Eine Rügepflicht unsererseits gemäß §377 UGB besteht jedoch nicht.
- 2) Ist der Lieferant nach ISO 900x zertifiziert, entfällt unsere Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß vorstehendem Absatz 1).
- 3) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 4) Die Gewährleistungspflicht beträgt grundsätzlich 24 Monate ab Gefahrenübergang.
- 5) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzuge ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 6) Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung oder sonstigen Schlechtleistung Kosten, insbesondere Transport-, Verpackungs-, Material und Arbeitskosten, so hat uns diese der Lieferant zu ersetzen. Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrenübergang ein Mangel, so wird vermutet, dass er bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorhanden war.
- 7) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

7. Produkthaftung, Freistellung und Haftpflichtversicherungsschutz

- 1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§683, 670 BGB oder gemäß §§830,840,426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personen/Sachschaden pauschal zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8. Schutzrechte

- 1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 2) Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich zu abzuschließen.
- 3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 4) Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsabschluss.

9. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge und Geheimhaltung

- 1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzügl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 2) Soweit die uns gemäß Absatz 1) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

10. Abtretung, Zurückbehaltung, Aufrechnung

- 1) Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen uns ist - ausgenommen zu Finanzierungszwecken - ausgeschlossen.
- 2) Der Lieferant ist nicht berechtigt, eine von ihm geduldete Mangelbeseitigung bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zu verweigern.
- 3) Der Lieferant ist berechtigt zur Aufrechnung gegenüber einer Forderung der Fa. Kreß GmbH nur mit anerkannten oder rechtskräftig ausgeurteilten Gegenansprüchen.
- 4) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

11. Sonderkündigungsrecht

- 1) Für den Fall, dass der Lieferant seine Zahlungen einstellt, ein vorläufiger Insolvenzverwalter eingestellt wird oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet wird, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

12. Verjährung

- 1) Es gelten, sofern in diesen Einkaufsbedingungen nichts anderes bekannt, die Verjährungsfristen nach den gesetzlichen Vorschriften.

13. Salvatorische Klausel

- 1) Sollte eine dieser Klauseln aufgrund bestehender Gesetzgebungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit dieser Einkaufsbedingungen. Stattdessen wird die dem Sinne des Vertrages am nächsten kommende gesetzliche Vorgabe angewendet.

14. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 2) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz (Gelnhausen) Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 3) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.